

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1985

Geschäftszahl

85/03/0086

Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 16 Abs 1 lit c StVO ist der Tatort hinreichend präzisiert, wenn er mit einem Punkt innerhalb jener Strecke angegeben wird, auf der sich der Überholvorgang abgespielt hat.